Transfer Pricing Alert

Juni 2022



Vorgeschlagene Änderungen in den Regelungen über Steueroasen-Geschäfte

Am 28. Juni d.J. wurde der vom Finanzministerium angekündigte Gesetzesentwurf zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und bestimmter anderer Gesetze veröffentlicht, der u.a. die vorgeschlagenen Änderungen zu den Regelungen betreffend die Dokumentationspflicht für Steueroasen-Geschäfte mit einbezieht.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen sich u.a. wie folgt dar:

Nach der Ank
aufzuerlegen,
tätigen, und z
■ direkte

Nach der Ankündigung wird geplant, die Dokumentationspflicht auf Steuerpflichtige aufzuerlegen, die kontrollierte Geschäfte und andere als kontrollierte Geschäfte tätigen, und zwar durch die Festlegung neuer Wesentlichkeitsschwellen für:

- direkte Geschäfte durch die Verdoppelung der Schwelle, d.h. von 100.000 PLN auf 200.000 PLN,
- indirekte Geschäfte Unterscheidung der Schwellen in:
 - 2.500.000 PLN bei Finanzgeschäften,
 - 2.500.000 PLN bei Warengeschäften und
 - 500.000 PLN bei anderen Geschäften.

Wirtschaftlicher Eigentümer der Forderungen

Der Entwurf stellt klar, dass bei indirekten Steueroasen-Geschäften die Bestimmungen auf den wirtschaftlichen Eigentümer der Forderung für das betreffende Geschäft anwendbar sind.

Dies bedeutet, dass die Verpflichtung, das Geschäft auf den wirtschaftlichen Eigentümer in einer Steueroase oder die Abrechnungen im Zusammenhang mit der erhaltenen Forderung mit der Steueroase zu prüfen, **nur für den Empfänger der Forderung gilt.**

Inländische Geschäfte

Es wurde klargestellt, dass bei inländischen Geschäften (bei denen der Zahler und der Empfänger der Forderung der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen) die Dokumentationspflicht für indirekte Steueroasen-Geschäfte nur dem Empfänger der Forderung obliegt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Empfänger hinreichende Kenntnis darüber hat, ob es der wirtschaftliche Eigentümer der Forderung ist, oder, wenn er die Forderung weiter übermittelt, Kenntnis darüber hat, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Verzicht auf das Konzept der Vermutung der Ansässigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers in einer Steueroase

Die aktuell geltenden Regelungen über die Dokumentation von indirekten Steueroasen-Geschäften sehen die Vermutung der Ansässigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers in einer Steueroase vor, wenn die andere an der Transaktion beteiligte Partei während des Steuerjahres oder Geschäftsjahres mit einem Rechtsträger aus einer Steueroase abrechnet.

Im Entwurf wurde vorgeschlagen, auf das Konzept der Vermutung zu verzichten und stattdessen die Pflicht gemäß dem entworfenen Art. 11o Abs. 1 Ziff. 2 KStG in bestimmten Fällen abzuschaffen.



Es wurde vorgeschlagen, diese Vorschriften von der Anwendung auszuschließen, wenn der Empfänger der Forderung aus einem kontrollierten Geschäft oder einem anderen Geschäft als dem kontrollierten: im Steuerjahr bzw. im Geschäftsjahr keine Abrechnungen im Zusammenhang mit der erhaltenen Forderung mit einem Rechtsträger aus einer Steueroase tätigt oder mit dem Rechtsträger aus einer Steueroase nicht verbunden ist. Man wird davon ausgehen können, dass die Voraussetzungen für diesen Ausschluss erfüllt sind, wenn sie u.a. durch eine Erklärung des Empfängers der Forderung nachgewiesen wird (es sei denn, der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft, die keine juristische Person ist, wusste oder hat wissen können, dass der Inhalt der Erklärung nicht der Wahrheit entspricht). Erleichterte Identifizierung Für die Überprüfung der Dokumentationspflicht reicht eine **Erklärung des** des wirtschaftlichen Empfängers der Forderung, aus, aus der hervorgeht, ob der Rechtsträger der **Eigentümers** wirtschaftliche Eigentümer der Forderung ist und, falls dies nicht der Fall ist, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um einen Rechtsträger aus einer Steueroase handelt. Keine Nachweispflicht für Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass für die genannten Regelungen der Art. bestimmte Geschäfte 11n Ziff. 2, 3 und 5 – 9 KStG über kontrollierte Geschäfte ohne Dokumentationspflicht anwendbar sein soll, d.h.: die in eine Verständigungsvereinbarung (APA), eine Investitionsvereinbarung oder eine steuerliche Vereinbarung für den Zeitraum einbezogen sind, auf den sich eine solche Vereinbarung bezieht, deren Wert in seiner Gesamtheit nicht dauerhaft Einkünfte oder eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt, mit Ausnahme von Finanzgeschäften, Eigenkapitaltransaktionen und Transaktionen betreffend Investitionen, Sachanlagen oder materielle oder immaterielle Vermögenswerte. wenn die Verbindungen ausschließlich auf eine Verbindung mit dem Fiskus oder den Gebietskörperschaften oder ihren Verbänden zurückzuführen sind, bei denen der Preis im Rahmen einer offenen Ausschreibung festgelegt wurde. Inkrafttreten Dem Entwurf zufolge sollen die vorgeschlagenen Änderungen im Prinzip an 1. Januar 2023 in Kraft treten. Übergangsvorschriften Gleichzeitig wurde im Entwurf die Einführung einer Übergangsbestimmung vorgeschlagen, die eine rückwirkende Anwendung der neuen Lösungen auf Transaktionen ermöglichen würde: die vor dem 1. Januar 2021 begonnen und nicht abgeschlossen wurden und die nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden. Der Status des Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Alerts war der Entwurf zur Konsultation Gesetzentwurfes vorgelegt worden, so dass sich die vorgeschlagenen Änderungen noch ändern können.



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> Abbonieren Sie unseren Newsletter!



Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.

KONTAKT



Joanna Kubińska Associate Partner +48 502 184 882 Email

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke Baker Tilly TPA. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke Baker Tilly Legal Poland anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen **Netzwerke** unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem "One-Stop-Shop"-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> Abbonieren Sie unseren Newsletter!

